



## Depotreglement

Ausgabe 7/2021



### Allgemeines

#### 1 Geltungsbereich

Das Depotreglement findet zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die von der LGT Bank AG (nachfolgend «Bank» genannt) ins Depot übernommenen Werte und Sachen (nachfolgend «Depotwerte» genannt) Anwendung, insbesondere auch dann, wenn diese in der Form von Bucheffekten geführt werden.

Soweit besondere vertragliche Vereinbarungen oder für Spezialdepots Spezialreglemente bestehen, gelten dieses Depotreglement sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend.

#### 2 Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt vom Deponenten zur Verwahrung grundsätzlich in offenem Depot unter anderem:

- Wertpapiere
- Edelmetalle
- Nicht verbriefte Wertrechte

Für die Aufbewahrung von Wertsachen und anderen geeigneten Sachen in verschlossenen Depots gelten die unter den Punkten 16 und 17 aufgeführten Bestimmungen.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen. Die Bank behandelt die Depotwerte des Deponenten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Die Haftung wird ausgeschlossen, wenn der Deponent ausdrücklich einen Drittverwahrer bezeichnet hat, der von der Bank nicht empfohlen wurde.

Die Bank kann vom Deponenten oder von Dritten für den Deponenten eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen, ohne deshalb eine Haftung zu übernehmen. Die Bank muss insbesondere Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung vornehmen. Entsprechend muss auch ein Verkaufsauftrag bzw. ein Geschäft, bei welchem die Werte gegen Entschädigung an eine Drittpartei herausgegeben werden sollen, während dieser Prüfungsdauer nicht ausgeführt werden. Die Prüfung erfolgt aufgrund der der Bank zur Verfügung stehenden Mittel und Unterlagen. Ausländische Depotwerte können dem Drittverwahrer oder einer anderen geeigneten Stelle im entsprechenden Land zur Prüfung übergeben werden.

#### 3 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer ist in der Regel unbestimmt; die mit diesem Reglement begründeten Rechtsverhältnisse erlöschen nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Deponenten.

#### 4 Depotauszug und Bewertung/Transaktionsabrechnungen

Über die Depotbewegungen erhält der Deponent Belege, wie Kaufs-/Verkaufsabrechnungen, Eingangsbestätigungen, Empfangsbestätigungen usw. Zudem stellt die Bank dem Deponenten in der Regel zweimal jährlich eine Aufstellung seines Depotbestands (Depotauszug) zur Überprüfung zu. Diese Belege sind weder übertragbar noch verpfändbar.

Sämtliche Abrechnungen und Auszüge gelten als richtig befunden und genehmigt, wenn der Deponent diese nicht innert Monatsfrist – vom Versandtag an gerechnet – schriftlich beanstandet, und zwar auch dann, wenn eine dem Deponenten zugestellte Richtigbefundsanzeige nicht an die Bank unterzeichnet retourniert wurde.

Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Abrechnungen und Auszüge schliesst die Genehmigung aller in ihnen enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank in sich ein. Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung oder Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Zweckmässigkeit der bekanntgegebenen Kurse und Kurswerte. Die angegebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich.

#### 5 Entschädigung der Bank

Die Entschädigung der Bank erfolgt nach den jeweils geltenden Gebührenbestimmungen und durch Belastung einer dem Deponenten zugeordneten Bankbeziehung. Sämtliche Steuern und andere Abgaben im Zusammenhang mit der Depotführung und der Verwahrung gehen zulasten des Deponenten.

Der Deponent hat die Möglichkeit, aus verschiedenen Gebührenmodellen auszuwählen. Die Bank ist berechtigt, für Einzelverwahrungen und nicht bewertete Positionen einen Zuschlag festzulegen und dem Deponenten zu verrechnen.

Der Deponent erhält im Normalfall von der Bank per Quartalsende eine Abrechnung für das gewählte Gebührenmodell. Diese Abrechnung gilt als genehmigt, wenn der Deponent diese nicht innert Monatsfrist – vom Versandtag an gerechnet – schriftlich beanstandet. Für aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten kann die Bank gesondert Rechnung stellen. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Gebührenbestimmungen sowie der Gebührenmodelle vor. Solche Änderungen werden dem Deponenten schriftlich oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Deponent nicht innert Monatsfrist – vom Versandtag an gerechnet – schriftlich widerspricht.

#### 6 Transportversicherung

Wenn der Deponent nichts anderes bestimmt, besorgt die Bank auf seine Rechnung, Kosten und Gefahr die Versicherung der von ihr ausgeführten Transporte von Wertpapieren und anderen Wertsachen, soweit sie üblich ist und im Rahmen ihrer eigenen Versicherung geschehen kann.

#### 7 Auslieferung und Übertragung

Vorbehaltlich des effektiven Eingangs der Depotwerte, zwingender gesetzlicher Bestimmungen, Pfand-, Retentions- und anderer Rückbehaltungsrechte der Bank sowie besonderer vertraglicher Abmachungen (z. B. über Kündigungsfristen) kann der Deponent jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Die Bank erfüllt ihre Rückgabepflicht an den Deponenten sowie eine Übertragung der Wertrechte an einen Dritten in der üblichen Form aufgrund eines schriftlichen Auftrags des Deponenten. Dabei sind die landesüblichen und/oder produktspezifischen Lieferfristen zu beachten.

Auch die Bank ist berechtigt, jederzeit Depots aufzuheben und/oder die Rücknahme und Auslieferung einzelner oder aller Depotwerte des Deponenten zu verlangen.

#### 8 Selbsteintritt

Bei Börsengeschäften kann die Bank als Eigenhändler auftreten.

## 9 Änderung der Bestimmungen des Reglements

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Bestimmungen dieses Reglements vor. Die Änderungen werden dem Deponenten schriftlich oder auf andere Weise mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

## 10 Art der Aufbewahrung

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte bei einem Drittverwahrer (inklusive Transfer Agent) ihrer Wahl in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Deponenten, auswärts verwahren zu lassen. Depotwerte, welche nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort verwahrt oder auf Kosten und Gefahr des Deponenten dorthin verlagert, falls sie anderswo eingeliefert werden. Falls auf den Namen lautende Depotwerte auf den Deponenten eingetragen werden, akzeptiert dieser, dass dem auswärtigen Drittverwahrer sein Name sowie gegebenenfalls weitere personenbezogene Daten bekanntgegeben werden.

Im Zusammenhang mit der Verwahrung von Depotwerten des Deponenten kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit einem Drittverwahrer Sicherungs-, Pfand- und Aufrechnungsrechte vereinbart werden bzw. vereinbart worden sind.

Ohne ausdrückliche anderslautende Instruktion ist die Bank berechtigt, Depotwerte gattungsmässig in ihrem Sammeldepot zu verwahren oder in Sammeldepots eines Drittverwahrers oder einer Sammeldepot-Zentrale verwahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen. Verlangt der Deponent die Einzelverwahrung von sammelverwahrfähigen Depotwerten oder handelt es sich um physische Depotwerte, welche die Bank nicht bei einem auswärtigen Drittverwahrer hinterlegt oder hinterlegen kann, werden die Depotwerte – unabhängig davon, auf welchen Namen diese registriert wurden – lediglich im bankeigenen Tresor verwahrt und die Bank besorgt keine Verwaltungshandlungen.

Depotwerte von Liechtensteiner und Schweizer Emittenten, die zur Sammelverwahrung zugelassen sind, werden in der Regel bei der Schweizer Effektensammelverwahrstelle SIX SIS AG verwahrt.

Werden die Werte in einem Sammeldepot oder in Form einer Globalkunde in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein verwahrt, steht dem Deponenten ein Miteigentumsrecht am jeweiligen Bestand des Sammeldepots oder der Globalkunde im Verhältnis zu den von ihm deponierten Werten zu.

Auslosbare Depotwerte können ebenfalls gattungsmässig verwahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte werden von der Bank unter die Deponenten verteilt, wobei sich die Bank bei der Sub-Verlosung einer Methode bedient, die allen Deponenten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung bietet. Bei Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen.

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung. Diese weisen nicht notwendigerweise das gleiche Schutzniveau wie inländische Bestimmungen auf. Es ist möglich, dass Depotwerte im Ausland nicht getrennt von Eigenhandelsinstrumenten eines Drittverwahrers gehalten werden können. Wird der Bank die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten oder der Transfer des Verkaufserlöses durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Deponenten einen entsprechenden Anspruch zur Herausgabe bzw. Zahlung zu verschaffen, wenn dieser besteht und übertragbar ist. Ausländische Bestimmungen können von den inländischen stark abweichen, insbesondere bezüglich des liechtensteinischen Bankkundengeheimnisses.

## 11 Aufgeschobener Titeldruck

Ist vorgesehen, die Ausfertigung von Urkunden für die Dauer der Deposition bei der Bank aufzuschieben, so ist die Bank ausdrücklich ermächtigt – noch bestehende Titel beim Emittenten in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen;

- solange die Verbuchung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, wobei die unter Punkt 12 aufgeführten Bestimmungen für Wertpapiere gelten dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- jederzeit vom Emittenten Ausfertigung und Auslieferung der Urkunden zu verlangen.

Die Bank kann während der Dauer der Verwahrung im Depot von der Ausfertigung solcher Urkunden absehen.

## 12 Verwaltung

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Deponenten die üblichen Verwaltungshandlungen für in offenem Depot verwahrte Depotwerte, wie

- das Inkasso oder gegebenenfalls die bestmögliche Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalien sowie anderer Ausschüttungen wie z. B. Stockdividenden;
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten;
- den Bezug neuer Couponbögen.

Die Bank stützt sich dabei auf die ihr verfügbaren, branchenüblichen Informationsmittel. Bei auf den Namen lautenden Werten werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Die Bank haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz.

Ist nichts anderes vereinbart, so ist es Sache des Deponenten, Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen, wie insbesondere die Erteilung von Weisungen für

- die Besorgung von Konversionen;
- die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten;
- die Ausübung oder den Kauf/Verkauf von Bezugsrechten.

Gehen Weisungen des Deponenten nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen unter Wahrung des Kundeninteresses zu handeln, auch mit Belastung des Kontos des Deponenten, z. B. im Zusammenhang mit der Ausübung von Bezugsrechten.

Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Deponenten Informationen über einen Emittenten oder über im Depot gehaltene Depotwerte im Zusammenhang mit der Verwaltung zu liefern. Werden in einem Fall interne oder externe Informationen von der Bank an den Deponenten weitergeleitet, entsteht daraus kein genereller Anspruch auf Informationen.

Einlagen oder Depotwerte, die die Bank aus Verwaltungshandlungen oder aus den mit den Depotwerten verbundenen Rechten von Dritten erhält, werden dem Deponenten grundsätzlich erst nach dem effektiven Eingang gutgeschrieben.

Von Emittenten, Depot- oder Zahlstellen geltend gemachte oder belastete Quellen-, Stempel- oder andere Steuern gehen zu Lasten des Bankkunden. Die Bank behält sich vor, etwaige Nachbelastungen solcher Steuern auf den Deponenten zu überwälzen. Die Bank ist nicht verpflichtet, abzuklären oder dafür zu sorgen, dass Quellensteuern reduziert oder zurückerstattet werden können. Die Beurteilung von Steuerfolgen im Zusammenhang mit Depotwerten ist ausschliesslich Sache des Deponenten. Ebenso ist der Deponent für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften und Behörden verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Deponenten auf seine Meldepflichten, wie beispielsweise gegenüber Emittenten oder Behörden, hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Besitz von Depotwerten (namentlich Aktien) entstehen.

Der Deponent hält die Bank für jeglichen Schaden, der ihr aus der Nichteinhaltung seiner Steuer- oder Meldepflichten entsteht, schadlos.

Des Weiteren obliegt es dem Deponenten, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts-, Vollstreckungs-, Insolvenz- oder sonstigen behördlichen Verfahren, an welchen der Emittent beteiligt ist, geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

Für Depotwerte, welche der Bank in verschlossenem oder versiegeltem Kuvert übergeben werden, sowie für Versicherungspolice führt die Bank keine Verwaltungshandlungen aus.

## 13 Treuhänderische Übernahme von Depotwerten

Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten an den Deponenten oder bei Wertrechten oder bei auf den Namen lautenden Depotwerten die Eintragung auf den Deponenten am Ort der Verwahrung unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten, immer jedoch auf Rechnung und Gefahr des Deponenten, erwerben, erwerben lassen oder eintragen, eintragen lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen.

## 14 Depotstimmrecht

Die Bank übt das Depotstimmrecht nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht aus. Die Bank ist berechtigt, solche Aufträge abzulehnen.

## 15 LGT Kollektivanlagen

Mit dem Erwerb von Anteilen an den LGT Kollektivanlagen akzeptiert der Deponent die entsprechenden Prospekte und/oder Reglemente der LGT Kollektivanlagen.

## **16 Übergabe von verschlossenen Depots**

Die Depots müssen so verschlossen sein, dass ein Öffnen ohne Verletzung oder Zerstörung der Umhüllung nicht möglich ist. Bei verschlossenen Depots müssen auf der Umhüllung Name und Adresse des Deponenten sowie eine Inhaltserklärung vermerkt sein. Zudem muss die Umhüllung mit einer Wertdeklaration versehen sein. Es besteht die Möglichkeit, verschlossene Depots derart zu versiegeln oder zu plombieren, dass ein Öffnen ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Die Versicherung der deponierten Wertsachen/Gegenstände ist ausschliesslich Sache des Deponenten.

## **17 Inhalt von verschlossenen Depots**

Als Inhalt von verschlossenen Depots eignen sich grundsätzlich nur Sachen, die keiner bankmässigen Verwaltung bedürfen. Wird diese Anforderung nicht beachtet, obliegt es dem Deponenten, rechtzeitig die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen.

Der Deponent darf der Bank zur Aufbewahrung in der Form eines verschlossenen Depots nur geeignete Wertsachen/Gegenstände, keinesfalls aber feuer- oder anderweitig gefährliche, zerbrechliche oder aus anderen Gründen zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Sachen oder Wertsachen/Gegenstände, deren Besitz illegal ist, übergeben. Der Deponent haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden. Er hält die Bank zudem schadlos.

Die Bank ist berechtigt, vom Deponenten den Nachweis über die Natur und den Wert der deponierten Gegenstände zu verlangen sowie aus Gründen der Sicherheit oder der Sorgfaltspflicht den Inhalt des verschlossenen Depots zu prüfen.

## **18 Haftung**

Die Haftung der Bank wird auf grobe Fahrlässigkeit und auf Vorsatz beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch im Falle der Haftung für Dritte, wie z. B. Hilfspersonen.

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch atmosphärische Einflüsse irgendwelcher Art (z. B. Luftfeuchtigkeit oder Lufttrockenheit), höhere Gewalt oder Elementarereignisse (z. B. Erdbeben, Überschwemmungen, Krieg, Unruhen usw.) entstehen.

Nimmt der Deponent mit einer Plombe bzw. mit einem Siegel versehene oder sonst wie verschlossene Depotwerte zurück, so hat er allfällige Beschädigungen am Verschluss bei sonstigem Verzicht sofort geltend zu machen. Mit der widerspruchsfreien Annahme des verschlossenen Depots durch den Bankkunden ist die Bank von jeder Haftung befreit.

## **19 Gültigkeit**

Dieses Depotreglement tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen.